



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du **13. FEB. 2008**
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Bratsch vom 18. Oktober 2007 mit dem Antrag auf (vorgezogene) Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bratsch am 19. Dezember 1995 beschlossenen Partialrevision "Wohn- und Gewerbezone WG2" mit dem dazugehörenden Artikel 77.1 des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bratsch vom 19. Dezember 1995;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 52 vom 22. Dezember 1995;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumplanung (DRP), insbesondere jenen vom 14. Januar 2008, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 16. Januar 2008, womit dieser der Gemeinde Bratsch zur Kenntnis- und Stellungnahme gebracht wurde;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Bratsch vom 25. Januar 2008, womit Akt gegeben wurde, dass die im Mitbericht der DRP vom 14. Januar 2008 erwähnten Auflagen bei Einreichung von Baugesuchen berücksichtigt werden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass diese Teilrevisionen der Nutzungsplanung der Gemeinde Bratsch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bratsch am 19. Dezember 1995 beschlossene Partialrevision "Wohn- und Gewerbezone WG2" wird mit dem dazugehörigen Artikel 77.1 des Bau- und Zonenreglements homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

